

**Satzung**  
des Vereins  
**Arbeitskreis Frühpädagogik e. V.**  
Bonn

Geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 24.01.2000

Geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 31.01.2005

Geändert durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 16.02.2009

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis Frühpädagogik e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 52, 53 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein hat den Zweck, die Erziehung von Kindern durch die Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung zu fördern, in dem die Erziehung durch enges, vertrauensvolles und durch gegenseitige Rücksichtnahme gekennzeichnetes Zusammenwirken zwischen Eltern und dem pädagogischen Team erfolgt.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Kindertageseinrichtung mit einer Gruppe für Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung (kurz auch: Kindergartengruppe) und einer weiteren Gruppe für Kinder bis zu 3 Jahren (kurz auch: U3-Gruppe) jeweils in der Definition des Kinderbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Satzung**  
des Vereins  
**Arbeitskreis Frühpädagogik e. V.**  
Bonn

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürlich und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§ 2).

Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder.

Die aktive Mitgliedschaft steht jedermann offen, der

- a) Kinder aus dem eigenen Haushalt in dem KIGA hat und
- b) bereit ist, die Vereinszwecke anzuerkennen und aktiv zu fördern.

- (2) Für die **Aufnahme und den Verbleib der Kinder in dem KIGA** ist die Mitgliedschaft der Eltern Voraussetzung. Sie bilden die aktive stimmberechtigte Mitgliedschaft, alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Im Einzelfall können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.

- (3) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Über einen Antrag auf Aufnahme als aktives oder passives Mitglied entscheidet

- a) die Mitgliederversammlung oder
- b) der Vorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vereins. Im zweiten Falle hat der Vorstand den Vereinsmitgliedern die beabsichtigte Aufnahme der aktiven Mitglieder durch Aushang in den Räumen des Kindergartens und Mitteilung in der Elternschaft unverzüglich, spätestens jedoch 6 Wochen nach Eintritt des Kindes in den Kindergarten bekannt zu geben. Der Antrag gilt dann als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach erfolgtem Aushang von einem Mitglied gegenüber dem Vorstand schriftlich Einspruch erhoben worden ist. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der endgültigen Aufnahme der Kinder geht eine 8-wöchige Probezeit voraus. Für den Austritt des Mitglieds gilt Abs.(6).

**Satzung**  
des Vereins  
**Arbeitskreis Frühpädagogik e. V.**  
Bonn

- (4) Alle aktiven Mitglieder haben den Anspruch, die in ihrem Haushalt lebenden Kinder in der Kindertageseinrichtung unterzubringen, sofern nicht schwerwiegende Gründe, die das Kind selbst betreffen, dagegen sprechen und sofern ausreichende Plätze im Rahmen der Sollbelegung in den einzelnen Gruppen zur Verfügung stehen. Kinder, die im Haushalt von aktiven Mitgliedern leben, haben grundsätzlich Vorrang vor Neuaufnahmen. Kinder die von der U3-Gruppe in die Kindergartengruppe wechseln, sind gleichberechtigt mit neu aufzunehmenden Geschwisterkindern in die Kindergartengruppe. Ob schwerwiegende Gründe gegen die Aufnahme eines Kindes vorliegen, entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung der betroffenen Eltern, des Vorstands und der Leitung des pädagogischen Teams.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Der **Austritt** eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten. Eine Ausnahme bilden
- die Kündigung während der Probezeit. Innerhalb der Probezeit kann die Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen und
  - die Kündigung zum Ende des zweiten Quartals. Diese Kündigung kann nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, der freiwerdende Platz wird durch die Aufnahme eines anderen Kindes Übergangslos belegt.

Im Falle einer Änderung der Öffnungszeiten erhalten die Mitglieder ein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung besteht ab dem Tag des Beschlusses über die Änderung der Öffnungszeiten (Mitgliederversammlung) bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen.

- (7) Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder
- a) in der Kindergartengruppe betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder eingeschult werden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen,
  - b) in der U3-Gruppe betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn aufgrund von fehlenden Sollplätzen kein Übergang in die Kindergartengruppe möglich ist.

Ein Ausscheiden ist nur zu den in Abs. 6 bezeichneten Zeitpunkten möglich. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

**Satzung**  
des Vereins  
**Arbeitskreis Frühpädagogik e. V.**  
Bonn

- (8) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand verwarnet oder mit sofortiger Wirkung durch die MV ausgeschlossen werden.

Als schwerer Verstoß gilt unter anderem insbesondere:

- a) die Gefährdung des engen Zusammenwirkens zwischen Eltern und dem pädagogischen Team im Sinne des Vereinszwecks (§2) auch ohne eigenes Verschulden,
- b) Verweigerung des Mitwirkens an der pädagogischen oder praktischen Kindergartenarbeit ohne wichtigen Grund trotz Aufforderung durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand.
- c) wenn das Mitglied mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist.

Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Verwarnung kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und gegebenenfalls Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern zusammen mit der Ordnung bekanntgegeben. Die Beitragsordnung wird mit der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem 1. und 2. Vorsitzenden, einer/einem Kassenführer/in, einer/einem/Finanzbeauftragte/n und einem weiterem Vereinsmitglied als Besitzer/in im Vorstand.

Wählbar sind aktive Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

**Satzung**  
des Vereins  
**Arbeitskreis Frühpädagogik e. V.**  
Bonn

Um eine angemessene Vertretung der Interessen der beiden Gruppen zu gewährleisten, müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein und höchstens zwei Vorstandsmitglieder aktive Mitglieder aus der U3-Gruppe sein. Wenn dieses Kriterium nach Ablauf einer Zeitspanne von einem Jahr nicht mehr gewährleistet ist, muss insoweit neu gewählt werden.

- (2) **Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:** die/der 1. und 2. Vorsitzende sowie die/der Finanzbeauftragte. Sie/Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Amtszeit von 2 Jahren wird angestrebt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der 1. Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt: Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der **Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.**
- (6) Die **Wahl des Vorstandes** erfolgt mit einfacher Mehrheit der MV in geheimer Abstimmung. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit der MV abgewählt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich von 1/4 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

**Satzung**  
des Vereins  
**Arbeitskreis Frühpädagogik e. V.**  
Bonn

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch Aushang am schwarzen Brett in den Räumen der Kindergartengruppe sowie in der U3-Gruppe durch den/die Vorsitzende/n, bei deren/dessen Verhinderung durch den/die zweite/n Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder das Datum des Aushangs in den unter (3) beschriebenen Räumen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische Adresse gerichtet ist oder ausgehängt wurde.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- Satzungsänderungen (§ 9)
- Auflösung des Vereins (§ 11)
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- Ordnung für die Kindertageseinrichtung

- (5) Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Innerhalb einer Familie bzw. Wohngemeinschaft ist Stimmübertragung zulässig entweder durch schriftliche Bevollmächtigung oder durch Erklärung zu Protokoll.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**Satzung**  
des Vereins  
**Arbeitskreis Frühpädagogik e. V.**  
Bonn

**Satzung**  
des Vereins  
**Arbeitskreis Frühpädagogik e. V.**  
Bonn

## **§ 9 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.  
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und auf der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich auch vornehmen.  
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der jeweiligen Protokollanten/in zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Bonn, den 16.02.2009